Festival International
de Films de Fribourg

STATUTEN des "Vereins des Internationalen Filmfestivals Freiburg"

ERSTER TITEL:
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Name

Unter dem Namen "Verein des Internationalen Filmfestivals Freiburg" (im Folgenden "der Verein") besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und nach Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2: Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.

Artikel 3: Zweck

Der Verein bezweckt insbesondere:

- den Dialog zwischen allen Kulturen, insbesondere zwischen jenen des Nordens und Südens, durch den Film[1] zu fördern, indem Werken der Vorzug gegeben wird, die zum Nachdenken anregen und zum Dialog einladen;
- ein möglichst breites Publikum anzusprechen und das Interesse der Filmschaffenden und der Medienvertreterinnen und -vertreter am Filmschaffen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und von Minderheiten zu wecken.
- Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck.

Artikel 4: Aufgaben

Der Verein sieht seine Aufgaben insbesondere in:

- der Organisation des Internationalen Filmfestivals Freiburg;
- der Zusammenarbeit mit Organisationen, die die gleichen Zwecke verfolgen;
- der Förderung des Vertriebs der während des Festivals programmierten Filme.

Artikel 5: Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

ZWEITER TITEL:
MITGLIEDER

Artikel 6: Zusammensetzung

Der Verein setzt sich aus den Aktivmitgliedern (Einzel- und Kollektivmitglieder) und den Freundinnen und Freunden des FIFF (Unterstützungsmitglieder) zusammen.

[1] Kapitel 1, Artikel 2, Absatz 1 des Filmgesetzes: «Als Film gilt jede für die Wiedergabe festgehaltene gestaltete Folge von Bildern mit oder ohne Ton, die bei der Betrachtung den Eindruck einer Bewegung hervorruft, unabhängig vom gewählten technischen Aufnahme-, Speicher- oder Wiedergabeverfahren».

Artikel 7: Aktivmitglieder

Die aktiven Einzel- und Kollektivmitglieder sind juristische Personen (Stiftungen, Vereine, Institutionen, Unternehmen), die zur Erreichung der Ziele des Vereins beitragen wollen und deren Tätigkeit nicht im Widerspruch mit dem Geist des Festivals steht.

Die aktiven Kollektivmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Verein, dessen Höhe vom Vorstand in Absprache mit den Kollektivmitgliedern festgelegt wird.

Die aktiven Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund ihrer Funktion, ihrer Fähigkeiten oder auf andere Weise einen besonderen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Vereins leisten.

Die aktiven Einzelmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Verein, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung festgelegt wird.

Die Mitglieder des Vorstands sind ordentliche Mitglieder der Generalversammlung. Sie sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 8: Freundinnen und Freunde des FIFF (Unterstützungsmitglieder)

Eine Freundin oder ein Freund des FIFF (Unterstützungsmitglied) kann jede Person sein, die die Ziele und Tätigkeiten des Vereins durch die Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags unterstützt.

Die Freundinnen und Freunde des FIFF (Unterstützungsmitglieder) können den Sitzungen der Generalversammlung als Beobachterinnen und Beobachter beiwohnen.

Artikel 9: Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Die Generalversammlung genehmigt auf Vorschlag des Vorstands durch Abstimmung die Aufnahme von Aktivmitgliedern und nimmt Kenntnis von Austritten.

Jedes Mitglied, das dem Verein Schaden zugefügt hat, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Eine Beschwerde kann innerhalb von 30 Tagen per Einschreiben an den Vorstand bei der Generalversammlung eingereicht werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 10: Haftung

Die Mitglieder des Vereins, insbesondere die Mitglieder der verschiedenen Kommissionen und Gremien, sind nur für die Ausübung ihres Mandats verantwortlich.

Sie übernehmen keine persönliche Haftung für die Verpflichtungen des Vereins.

DRITTER TITEL: ORGANISATION

Artikel 11: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- das Präsidium / Vize-Präsidium
- der Vorstand
- die Festivalleitung
- das Exekutivbüro
- das Sekretariat
- die Auswahlkommission
- die Geschäftsprüfungskommission.

A) Die Generalversammlung

Artikel 12: Zusammensetzung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Den Vorsitz führt grundsätzlich die Präsidentin/der Präsident des Vereins. Sie setzt sich aus sämtlichen Aktivmitgliedern zusammen. Die Unterstützungsmitglieder können ihr als Beobachterinnen und Beobachter beiwohnen.

Artikel 13: Einberufung

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einberufung durch den Vorstand in einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Die Einberufung hat schriftlich spätestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Ihr ist die Traktandenliste beigelegt.

Die Generalversammlung tritt auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Antrag von 1/5 der Aktivmitglieder in einer ausserordentlichen Sitzung zusammen.

Artikel 14: Zuständigkeiten

Die Generalversammlung:

- legt die Leitlinien und die Ziele des Vereins fest;
- entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern des Vereins, heisst Austritte gut und entscheidet gegebenenfalls über Beschwerden von ausgeschlossenen Mitgliedern;
- wählt auf Vorschlag des Vorstands die Präsidentin/den Präsidenten des Vereins für einen (verlängerbaren) Zeitraum von drei Jahren;
- ernennt auf Vorschlag des Vorstands die/den künstlerische/n Leiter/in für einen (verlängerbaren) Zeitraum von drei Jahren;
- wählt die Mitglieder des Vorstands und das Revisionsorgan;
- genehmigt das Budget und die Jahresrechnung;
- legt auf Vorschlag des Vorstands die Höhe des Mitgliederbeitrags für Einzelmitglieder fest;
- kann Arbeitsgruppen einsetzen;
- entscheidet über die Beschwerden gegen Entscheide der Organe.

Artikel 15: Abstimmung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen erfordern indes eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder.

Die Änderung der Ziele des Vereins erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Aktivmitglieder. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, führt der Vorstand eine Abstimmung auf dem Korrespondenzweg durch.

Jedes aktive Kollektivmitglied verfügt über ein Vetorecht gegen jeden Vorschlag, der den Zielen des Vereins im Sinne von Artikel 3 grundlegend zuwiderläuft.

Das Recht auf eine Abstimmung auf dem Korrespondenzweg bleibt vorbehalten.

Jedes Aktivmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern ein Drittel der anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 16: Entziehung des Stimmrechts

Einem Mitglied wird das Stimmrecht entzogen und es hat in den Ausstand zu treten bei Entscheiden über einen Gegenstand oder ein Gerichtsverfahren des Vereins, wenn es selbst, sein/e Ehepartner/in, seine Eltern oder seine Verwandten oder Verschwägerten in direkter Linie beteiligte Parteien sind.

B) Das Präsidium / Vize-Präsidium

Artikel 17: Wahl

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Generalversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich.

Artikel 18: Funktionen

Die Präsidentin/der Präsident vertritt das Festival nach aussen. Sie/er führt den Vorsitz bei den Sitzungen der Generalversammlung, des Vorstands und des Exekutivbüros.

Der Vorstand bestimmt unter seinen Mitgliedern eine Person (Vize-Präsidium), die im Falle einer vorübergehenden Verhinderung die Präsidentin/den Präsidenten in ihrer/seiner Funktion vertritt.

C) Der Vorstand

Artikel 19: Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung für einen (verlängerbaren) Zeitraum von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Sie können mit besonderen Aufgaben beauftragt werden.

Die Generalversammlung sorgt dafür, dass politische, wirtschaftliche, kulturelle und assoziative Kreise angemessen vertreten sind.

Die Festivalleitung und die Präsidentin/der Präsident sind ordentliche Mitglieder des Vorstands. Die Festivalleitung hat eine beratende Stimme.

Artikel 20: Einberufung von Sitzungen

Der Vorstand tritt grundsätzlich 6 bis 8 Mal im Jahr nach Einberufung durch die Präsidentin/den Präsidenten zusammen.

Artikel 21: Zuständigkeiten

Der Vorstand:

- überwacht die Planung, die Organisation und die Durchführung der verschiedenen Aktivitäten des Vereins, insbesondere des jährlich stattfindenden Festivals;
- stellt die/den operative/n Leiter/in in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis an;
- schlägt der Generalversammlung die/den künstlerische/n Leiter/in vor;
- genehmigt auf Vorschlag der/des künstlerischen Leiterin/Leiters die Ernennung der Auswahlkommission und die Festlegung ihres Finanzrahmens;
- legt periodisch die Höhe des jährlichen Beitrags der Kollektivmitgliedern in Absprache mit ihnen fest.
- koordiniert die verschiedenen Organe des Vereins.

Artikel 22: Organisation

Der Vorstand regelt seine interne Organisation selber. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und vereinsexterne Expertinnen und Experten zuziehen.

Artikel 23: Unterstützungskomitee

Es wird ein Unterstützungskomitee gebildet. Es setzt sich aus Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Filmwelt zusammen, die das Festival in seinen Zielen und seinem Geist unterstützen möchten.

D) Die Festivalleitung

Artikel 24: Zusammensetzung

Die Festivalleitung setzt sich aus der künstlerischen Leitung und der operativen Leitung zusammen.

Artikel 25: Ernennung und Funktionen

Die/der künstlerische Leiter/in wird auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung für eine (verlängerbare) Amtsdauer von drei Jahren ernannt.

Die/der operative Leiter/in wird durch den Vorstand in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis angestellt.

Die Festivalleitung ist für die Erfüllung der in Artikel 4 der vorliegenden Statuten beschriebenen Aufgaben zuständig.

Die Pflichtenhefte der beiden Mitglieder der Festivalleitung werden vom Vorstand erstellt. Dabei wird insbesondere zwischen der Verantwortung der/des künstlerischen Leiterin/Leiters in Bezug auf die Programmation und den Inhalt und der Verantwortung der/des operativen Leiterin/Leiters in Bezug auf den Support und die Organisation des Festivals unterschieden.

Die Festivalleitung erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht über seine Tätigkeit.

E) Das Exekutivbüro

Artikel 26: Aufgabenverteilung

Alle wichtigen Entscheidungen werden vom Exekutivbüro getroffen. Es setzt sich aus der/dem Präsidentin/Präsidenten und den Mitgliedern der Festivalleitung zusammen. Das Exekutivbüro tritt in der Regel mindestens einmal pro Monat zusammen. Die Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen dem Exekutivbüro und seinen Einzelmitgliedern wird vom Exekutivbüro festgelegt.

F) Das Sekretariat

Artikel 27: Sekretariat

Zur Erfüllung ihres Auftrags verfügt die Leitung über ein Sekretariat. Dieses umfasst die ständigen Mitarbeitenden und die Hilfskräfte, die für die ordnungsgemässe Erfüllung der der Festivalleitung übertragenen Aufgaben notwendig sind.

Das Sekretariat ist unmittelbar der Festivalleitung unterstellt, die für dessen Organisation verantwortlich ist.

G) Die Auswahlkommission

Artikel 28: Auswahlkommission

Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag des Exekutivbüros vom Vorstand ernannt. Sie untersteht der/dem künstlerischen Leiterin/Leiter, die/den sie bei der Auswahl und der Programmation der Filme unterstützt. Ihre Meinung hat beratenden Charakter und darf nur die am Festival präsentierte Filmauswahl betreffen.

H) Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 29: Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission wird auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt. Sie tritt einmal pro Jahr zusammen, um die Konten des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Geschäftsprüfungskommission kann durch zwei Revisorinnen/Revisoren oder durch einen Treuhänder gemäss Beschluss der Generalversammlung ersetzt werden. Die Revisorinnen/Revisoren legen der Generalversammlung einen Bericht vor.

VIERTER TITEL:
ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND GESCHÄFTSJAHR

Artikel 30: Zeichnungsberechtigung

Der Verein ist durch die Unterschrift der/des Präsidentin/Präsidenten oder des zu seiner Vertretung bestimmten Mitglieds des Vorstands und der Festivalleitung, die kollektiv zu zweien zeichnen, gegenüber Dritten rechtsgültig verpflichtet.

Artikel 31: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt grundsätzlich am 1. Juli und endet am 30. Juni.

FÜNFTER TITEL:
ÄNDERUNG DER STATUTEN, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 32: Änderung der Statuten

Jede Statutenänderung erfordert eine besondere Einberufung einer Generalversammlung.

Diese Einberufung muss den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen enthalten.

Artikel 33: Auflösung und Liquidation

Der Verein kann auf einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Aktivmitglieder gefasst wird, sofern diese Versammlung eigens mit diesem Ziel einberufen wurde.

Der Vorstand oder die von der Generalversammlung ernannten Liquidatorinnen/Liquidatoren liquidieren den Verein. Das Aktivvermögen wird an einen Verein übertragen, der ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 4. März 2020 genehmigt.
Ab dem 5. März 2020 annullieren und ersetzen sie die an der Generalversammlung vom 30. Mai 2012 geänderten Statuten.

Festival International
de Films de Fribourg

Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der französischen Version der Statuten.

Der Präsident

Mathieu Fleury

Festival International de Films de Fribourg
Esplanade de l'Ancienne-Gare 3 | CP 550
CH-1701 Fribourg
T +41 (0)26 347 42 00
info@fiff.ch
www.fiff.ch